

KVD Dr. Hoffmann erläuterte, dass Hintergrund eine Anfrage der Gemeinde Much bei der RSAG für die Möglichkeiten der kostenlosen Entsorgung von Windeln sei. Die Verwaltung habe gemeinsam mit der RSAG Beispiele in anderen Gemeinden der Region recherchiert. In Lindlar z.B., einer Gemeinde mit ca. 22.000 Einwohnern, werden Familien Windelsäcke überlassen, konkret für jedes Kind bis zu drei Jahren pro Abfuhr ein Windelsack. Dieses Angebot sei jedoch nicht in der Satzung verankert, habe also keine rechtliche Grundlage und sei damit auch nicht verwaltungsrechtlich anfechtbar. Die Kosten dort würden auf ca. 11.000 Euro pro Jahr veranschlagt. Er bat die Ausschussmitglieder um Darlegung ihrer Auffassungen, um die Anfrage entsprechend beantworten zu können.

Abg. Diekmann erkundigte sich, ob möglicherweise ein Zusammenhang mit der Aufarbeitung durch eine niederländische Firma bestehe.

KVD Dr. Hoffmann erklärte, sich einen Zusammenhang vorstellen zu können.

SkB Schulz machte darauf aufmerksam, dass bei Initiierung einer entsprechenden Maßnahme Pflegeeinrichtungen für Erwachsene, Altersheime, Krankenhäuser u.ä. nicht außer Acht gelassen werden dürften.

Abg. Dr. Boehm gab zu bedenken, dass hier soziale Argumente mit dem Prinzip der Zuordnung der Kosten zum Verursacher in Einklang gebracht werden müssen. Daher sei die Kostenfrage mit entscheidend.

KVD Dr. Hoffmann berechnete für den Rhein-Sieg-Kreis überschlägig eine Summe von ca. 250.000 Euro.

SkB Schulz wies darauf hin dass zu berücksichtigen stünde, dass die entsprechenden Müllmengen der Restmülltonne entzogen würden, was für Familien gerade mit mehreren Kindern zu einer Verringerung der Gebühren führen könnte.

KVD Dr. Hoffmann erklärte, es ginge hierbei einerseits um die Frage der Verursachereigenschaft und andererseits um die Frage der sozialen Situation, die sich immer wieder bei verschiedenen Beispielen ergäbe. Hier stünde zu entscheiden, ob man diese freiwillige Leistung auf Kosten der Allgemeinheit der Bürger erbringen will oder ob man sich weiterhin am Verursacherprinzip orientiert.

SkB Bauknecht gab zu bedenken, dass man sich bei Zulassung von Ausnahmetatbeständen ohne satzungsrechtliche Grundlage auf rechtlich dünnes Eis begäbe und das Verursacherprinzip damit in Frage stelle.

KVD Dr. Hoffmann nahm zur Kenntnis, dass der Abfallwirtschaftsausschuss derzeit keinen weiteren Bedarf sieht, das Thema unter satzungs- bzw. gebührenrechtlichen Gesichtspunkten zu diskutieren.